

## Amtsgericht Erding

Az.: 8 C 2906/14



EINGEGANGEN AM 30. JAN. 2015

EB

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Irion**, Friedrichstraße 9, 78126 Königsfeld, Gz.: 835-14 RA/Irion

2) [REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Irion**, Friedrichstraße 9, 78126 Königsfeld, Gz.: 835-14 RA/Irion

gegen

**SunExpress Günes Ekspres Havacilik A.S.**, Alpedos Is Merkezi No.63/1-2, 07300 Antalya,  
Türkei  
- Beklagte -

Zustellungsbevollmächtigte:

**SunExpress Günes Ekspres Havacilik A.S.**, De.-Saint-Exupery-Str.10, 60549 Frankfurt

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **T&M Anwaltssozietät**, An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel, Gz.:  
456/15RI18/Sn, derzeit: Eschersheimer Landstr. 69, 60322 Frankfurt, Gz.: 456/15RI18/Sn

wegen Ausgleichsleistung

erlässt das Amtsgericht Erding durch den Richter [REDACTED] am 28.01.2015 ohne mündliche  
Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

### Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) sowie die Klägerin zu 2) je 400,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.11.2014 zu

bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 800,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung soweit sie den Tenor zu 1. betrifft kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut  
Maximilianstr. 22  
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung soweit sie die Kostenentscheidung betrifft kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Erding  
Münchener Str. 27  
85435 Erding

oder bei dem

Landgericht Landshut  
Maximilianstr. 22  
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erding  
Münchener Str. 27  
85435 Erding

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████  
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Erding, 28.01.2015

██████████, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig